



**Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich**



## **Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**

Aufforderung zur Einreichung von  
Vorschlägen

Städtenetzwerke

(CERV-2025-CITIZENS-TOWN-NT)



Version 1.0  
18. November 2024

<b>ÄNDERUNGSHISTORIE</b>			
<b>Version</b>	<b>Datum der Veröffentlichung</b>	<b>Änderung</b>	<b>Seite</b>
1.0	18.11.2024	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstversion</li></ul>	
		<ul style="list-style-type: none"><li>•</li></ul>	
		<ul style="list-style-type: none"><li>•</li></ul>	
		<ul style="list-style-type: none"><li>•</li></ul>	



## EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Bürgerinnen und Bürger, Werte der EU und gemeinsame Aktionen  
**EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU**

### AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

#### INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung .....	6
1. Hintergrund .....	7
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung.....	8
Zielsetzungen.....	8
Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich) .....	8
Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich) .....	9
Erwartete Auswirkungen.....	10
3. Verfügbare Mittel .....	10
4. Zeitplan und Fristen .....	10
5. Zulässigkeit und Unterlagen .....	11
6. Förderfähigkeit .....	12
Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder) .....	12
Zusammensetzung des Konsortiums .....	14
Förderfähige Maßnahmen .....	14
Geografischer Standort (Zielländer) .....	14
Dauer.....	14
Projektmittel .....	14
Ethik und Werte der Europäischen Union .....	15
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	16
Finanzielle Leistungsfähigkeit .....	16
Operative Leistungsfähigkeit .....	16
Ausschluss.....	17
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren .....	18
9. Vergabekriterien .....	19
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen.....	20
Projektbeginn und Projektlaufzeit.....	20
Etappenziele und zu erbringende Leistungen .....	21
Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag.....	21
Projektmittel .....	21
Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	21
Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten .....	22
Vorfinanzierungsgarantien .....	23

Bescheinigungen .....	23
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	23
Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften .....	24
Sonstige Besonderheiten .....	24
Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch .....	24
11. Antragseinreichung .....	24
Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen.....	25
12. Hilfe .....	26
13. Wichtiger Hinweis.....	27

## 0. Einleitung


Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Den Rechtsrahmen für dieses Förderprogramm der EU bilden:

- die Verordnung 2024/2509 ([EU-Haushaltsordnung](#)),
- der Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)<sup>1</sup> über das CERV-Programm).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms für 2023-2025<sup>2</sup> und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2025-CITIZENS-TOWN-TT – Städtenetzwerke**

 Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung von der endgültigen Verabschiedung des Haushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde abhängt. Im Fall wesentlicher Änderungen müssen wir die Aufforderung gegebenenfalls ändern (oder sogar zurückziehen).

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des EU-Förder- und Ausschreibungsportals](#) und die [EU-Finanzhilfvereinbarung AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
  - Hintergrund, Zielsetzungen, Anwendungsbereich, förderfähige Maßnahmen und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
  - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
  - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
  - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
  - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
  - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
  - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),
  - Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

<sup>2</sup> C(2024) 4922 final vom 18. Juli 2024 über die Finanzierung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Annahme des Arbeitsprogramms für 2023-2025.

- Im Online-Handbuch wird Folgendes beschrieben:
  - Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),
  - Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die Kommentierte Finanzhilfevereinbarung – AGA enthält:
  - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zu förderfähigen Kosten, Zahlungsplan, Nebenpflichten usw.*).

Ferner empfehlen wir Ihnen, sich auf der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“](#), der [Website mit den Projektergebnissen zum Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“](#), der [Website mit den Ergebnissen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“](#) sowie in dem [Daphne-Toolkit](#) die Liste der früher geförderten Projekte anzusehen.

## 1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (im Folgenden „Programm“) werden Fördermittel für Bürgerengagement, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. In diesem Programm wurden die früheren Programme „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“<sup>3</sup> und „Europa für Bürgerinnen und Bürger“<sup>4</sup> zusammengeführt.

Das Programm dient der Förderung des Austauschs zwischen Menschen verschiedener Länder und der Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz; darüber hinaus bietet es den Menschen die Gelegenheit, im Rahmen von Städtenetzwerken ihre Perspektive zu erweitern und ein Zugehörigkeitsgefühl zu Europa sowie ein Identitätsgefühl zu entwickeln. Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird – insbesondere Städtenetzwerken – im Rahmen des Programms auch die Möglichkeit geboten, den Schwerpunkt auf EU-Prioritäten zu setzen. Dazu gehört beispielsweise, dass die Kenntnisse der lokalen Bevölkerung über demokratische Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement sowie die Rechte, die aus der [Unionsbürgerschaft](#) erwachsen, erweitert werden oder dass zu den Vorteilen von Vielfalt Wissensgrundlagen aufgebaut und bewährte Verfahrensweisen ausgetauscht werden, unter anderem was Fachkompetenzen zu Geschlechterfragen und Intersektionalität anbelangt, und dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene erarbeitet werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird es den Städten außerdem ermöglichen, Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinschaften in Diskussionen und Maßnahmen zu den Themen Solidarität, Migration und Verhütung häuslicher Gewalt einzubinden. Und mit der Auszeichnung [Europäische Hauptstädte für Integration und Vielfalt](#) wird schließlich die Rolle der Städte und lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung von Vielfalt, Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion gewürdigt.

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen die folgenden politischen Initiativen unterstützt werden: der Europäische Aktionsplan für Demokratie<sup>5</sup>, das Paket zur Unionsbürgerschaft, die Empfehlung der Kommission für

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354, 28.12.2013, S. 62).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115, 17.4.2014, S. 3).

<sup>5</sup> [Europäischer Aktionsplan für Demokratie](#).

inklusive und stabile Wahlverfahren, die Empfehlung der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen an politischen Entscheidungsprozessen, der strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma<sup>6</sup>, der EU-Aktionsplan gegen Rassismus (2020-2025), die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen (2020-2025), die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2021-2030), die Förderung von Vielfalt und Inklusion (Chartas der Vielfalt), die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter<sup>7</sup> und die EU-Kinderrechtsstrategie.

## **2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Wirkung**

### Zielsetzungen

- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtenetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erleben können und ihnen bewusst wird, dass die gemeinsame Zukunft hierauf gründet.
- Entwicklung nachhaltiger Städtenetzwerke, Vertiefung und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Darlegung ihrer langfristigen Vision für die Zukunft der europäischen Integration.

### Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)

Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird der besondere Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegen:

- Bürgerinnen und Bürger zusammenbringen, um bewährte Verfahrensweisen zu diskutieren und auszutauschen und so zu einem stärkeren Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und letztlich zu ihrer aktiven Beteiligung am demokratischen Leben der Union beizutragen;
- Bewusstseinsförderung und Wissensaufbau zu den mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechten, zum freien Personenverkehr und den damit verbundenen gemeinsamen europäischen Werten und gemeinsamen demokratischen Standards, um sie für die Unionsbürgerinnen und -bürger greifbarer zu machen;
- Ermittlung von Möglichkeiten zur weiteren Stärkung der europäischen Dimension und der demokratischen Legitimität des EU-Beschlussfassungsverfahrens sowie zur Förderung einer freien, offenen und gesunden demokratischen Governance in Zeiten geringer Wahlbeteiligung, Populismus, Desinformation und Herausforderungen, denen sich die Zivilgesellschaft gegenüber sieht, indem die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, einschließlich Kinder, und zivilgesellschaftlicher Organisationen an der Politikgestaltung auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene unterstützt wird;
- Bewusstseinsförderung, Wissensaufbau und Austausch bewährter Verfahrensweisen zu den Vorteilen von Vielfalt sowie Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus auf lokaler Ebene;
- Bewusstseinsförderung und Wissensaufbau in Bezug auf die Rolle von Minderheiten, beispielsweise Menschen, die einer ethnischen Minderheit

<sup>6</sup> [Strategischer EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma.](#)

<sup>7</sup> [Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter](#)



angehören (z. B. Roma und Migranten), in der europäischen Gesellschaft sowie ihren Beitrag zur kulturellen Entwicklung Europas;

- Förderung von Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Austausch bewährter Strategien zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Kinder auf lokaler Ebene sowie von Mobbing.
- Die Projekte können auch das Bewusstsein für die Bedeutung der demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger durch kulturelle Aktivitäten fördern, unter anderem, indem Inspiration von der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ bezogen wird oder die Projekte mit dieser verknüpft sind.

### Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)

Zu den Maßnahmen können unter anderem Workshops, Seminare, Konferenzen, Schulungen, Expertentreffen, Webinare, Sensibilisierungsmaßnahmen, Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, Datenerfassung und Konsultation, Erarbeitung, Austausch und Verbreitung von bewährten Verfahrensweisen unter Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten und Nutzung von sozialen Medien gehören.

Im Rahmen dieser Maßnahme werden Gemeinden oder Regionen und Verbände, die langfristig zusammenarbeiten, aufgefordert, Städtenetzwerke aufzubauen, um ihre Zusammenarbeit nachhaltiger zu gestalten und bewährte Verfahren auszutauschen.

Städtenetzwerke sollen eine Reihe von Maßnahmen rund um Themen von gemeinsamem Interesse, die mit den Programmzielen im Zusammenhang stehen, integrieren, Mitglieder der Gemeinschaft, die in dem Themenbereich aktiv sind, einbeziehen und auf Nachhaltigkeit abzielen.

Bei der Konzeption des Formats der Maßnahmen muss dem Gleichstellungsaspekt Rechnung getragen werden, um sicherzustellen, dass sie für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich sind und sowohl Frauen als auch Männer an den Maßnahmen teilnehmen können.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass sie die Gleichstellung der Geschlechter und die durchgängige Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung fördern. So könnten die Antragstellenden beispielsweise eine geschlechtsspezifische Analyse durchführen und in ihren Vorschlag aufnehmen, in der die möglichen unterschiedlichen Auswirkungen des Projekts und der Maßnahmen auf Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen in ihrer ganzen Vielfalt erfasst würden. Die Antragstellenden finden die wichtigsten Fragen zur Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse auf der [EIGE-Website](#). Diese Analyse könnte dazu beitragen, unbeabsichtigten negativen Auswirkungen der jeweiligen Maßnahme auf die einzelnen Geschlechter vorzubeugen (Do-no-harm-Ansatz)<sup>8</sup>.

Es wird erwartet, dass die Antragstellenden ihre Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung einer geschlechtersensiblen Sprache. Gleiches gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Maßnahmen einbezogen wird, werden als qualitativ wertvoller angesehen.

---

<sup>8</sup> Weitere Informationen sind dem Abschnitt „6 Ethik und Werte der EU“ zu entnehmen.

### Erwartete Auswirkungen

- gesteigertes Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft, was zu einer aktiven Beteiligung am demokratischen Leben der Union führt
- Schaffung von dauerhaften Verbindungen zwischen den Partnerorganisationen
- bessere Unterrichtung über die Rechte, die aus der Unionsbürgerschaft erwachsen, und Verbesserung der Wahrnehmung dieser Rechte in den Mitgliedstaaten
- mehr Bewusstsein der mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger und ihrer Familienangehörigen für ihre Unionsbürgerrechte und bessere Bereitstellung von Informationen über diese Rechte für diese Gruppe
- verstärkte Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern und zivilgesellschaftlichen Organisationen an lokalen, nationalen und europäischen politischen Entscheidungsprozessen
- mehr Bewusstsein für die Vorteile sowie Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus
- Verbesserung und Förderung des gegenseitigen Verständnisses in Bezug auf europäische Minderheiten wie z. B. Roma und der Anerkennung dieser Gruppen
- stärkeres Bewusstsein für den Beitrag der Migration, von Minderheiten und ihren Nachfahren zum kulturellen Reichtum, zur Vielfalt und zur gemeinsamen Geschichte Europas
- mehr Bewusstsein für die Bedeutung der bürgerschaftlichen Teilhabe, auch durch kulturelle Aktivitäten
- mehr Bewusstsein für wirksame Präventionsstrategien auf lokaler Ebene in Bezug auf Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt und Gewalt gegen Kinder

### 3. Verfügbare Mittel

Für diese Aufforderung sind **10 000 000 EUR** vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Aufforderung hängt jedoch noch von der Verabschiedung des Haushaltsplans 2025 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Wir behalten uns das Recht vor, in Abhängigkeit von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.


### 4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	17. Dezember 2024
<u>Ende der Einreichungsfrist:</u>	<u>27. März 2025, 17.00 Uhr MEZ</u> (Brüssel)
Bewertung:	April-Juli 2025
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	September 2025
Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung:	Dezember 2025

## 5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen vor Ablauf der **Einreichungsfrist** (siehe *Zeitplan in Abschnitt 4*) eingereicht werden.

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des Förder- und Ausschreibungsportals einzureichen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Die Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich der Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden ( NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Begleitdokumente enthalten:


- Antragsformular Teil A – enthält administrative Informationen über die Teilnehmenden (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen) und den zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*);
- Antragsformular Teil B – enthält die technische Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*);
- KPI-Tool enthält zusätzliche Projektdaten und **Angaben zum Beitrag** des Projekts zu den Leistungsindikatoren des EU-Programms (direkt online auszufüllen);
- **obligatorische Anhänge und Begleitdokumente** (Vorlagen, die vom Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengestellt und wieder hochgeladen werden müssen);
- Pauschalenrechner;
- Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten 4 Jahre) (*Vorlage in Teil B*). Gilt nicht für neu gegründete Organisationen<sup>9</sup>;
- ein von einer Gemeinde unterzeichnetes Unterstützungsschreiben (gilt für private Organisationen ohne Erwerbscharakter, die eine lokale Gebietskörperschaft vertreten). Das Dokument muss spätestens in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden;
- (Standard-)Lebensläufe der Mitglieder des Kernteams des Projekts – gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter (unter anderen Anhängen);
- Tätigkeitsberichte der Antragstellenden für das vergangene Jahr: Gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter. Gilt nicht für neu gegründete Organisationen (unter anderen Anhängen);
- für alle Teilnehmenden, die Aktivitäten durchführen, an denen Kinder (unter 18 Jahren) beteiligt sind, gilt:
  - Private Einrichtungen müssen ihre Strategie zum Schutz der Kinder vorlegen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping](#)

---

<sup>9</sup> Neu gegründete Organisation: eine Organisation, die keine validierten Dokumente wie Tätigkeitsberichte oder Finanzkonten vorlegen kann, da sie seit weniger als 12 Monaten besteht.

[Children Safe – Child Safeguarding Standards \(siehe Abschnitt 6 Ethik und Werte der EU\)](#) – genannten Bereiche abdeckt.

– Öffentliche Einrichtungen müssen in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eine ehrenwörtliche Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder abgeben (Vorlage wird von der EACEA für Projekte bereitgestellt, die zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung eingeladen werden) ([siehe Abschnitt 6 Ethik und Werte der EU](#)).

 Hinweis: Ein jährlicher Tätigkeitsbericht ist KEIN Finanzprüfbericht bzw. KEIN Jahresabschluss, sondern ein Bericht über die Aktivitäten und Projekte Ihrer Organisation.

Bei der Einreichung des Vorschlags müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragstellenden **handlungsbevollmächtigt** sind. Darüber hinaus müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag korrekt und vollständig sind und dass die Teilnehmenden die Bedingungen für den Erhalt von EU-Fördermitteln erfüllen (insbesondere Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung müssen alle Begünstigten und verbundenen Einrichtungen dies durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigung werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Die Vorschläge sind auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Darüber hinausgehende Seiten werden nicht berücksichtigt.

*Möglicherweise werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterlagen angefordert (für die Validierung der juristischen Person, die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, die Bankkontovalidierung usw.).*

 Weitere Informationen über das Einreichungsverfahren (einschließlich der IT-Aspekte) sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen.

## **6. Förderfähigkeit**

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

### Förderfähige Teilnehmende (förderfähige Länder)

Um förderfähig zu sein, gilt für die Antragstellenden (Begünstigten) Folgendes:

- juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen)
- mit Sitz in einem der förderfähigen Länder, d. h. in
  - EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG))
  - Drittländern:
    - mit dem CERV-Programm assoziierte Länder ([Liste der teilnehmenden Länder](#))
  - Städte/Gemeinden ohne Erwerbscharakter und/oder andere Ebenen lokaler Gebietskörperschaften, ihre Partnerschaftsausschüsse oder -netzwerke, Verbände/Vereinigungen lokaler Gebietskörperschaften oder andere gemeinnützige Organisationen, die lokale Gebietskörperschaften vertreten

#### Sonstige Kriterien für die Förderfähigkeit:

- Die Maßnahmen müssen in mindestens zwei verschiedenen förderfähigen Ländern stattfinden.
- Der Antrag muss für mindestens vier Antragstellende (bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt) aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gestellt werden.

Vor der Vorschlagseinreichung müssen die Begünstigten und verbundenen Einrichtungen im [Teilnehmerregister](#) registriert und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert sein. Zu Validierungszwecken werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Sachleistungen erbringende Dritte usw. (*siehe Abschnitt 13*).


#### *Sonderfälle*

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig.

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreter die Fähigkeit haben, rechtliche Verpflichtungen im Namen der Einrichtungen einzugehen, und sie in gleichwertiger Weise wie Rechtspersonen Gewähr dafür bieten, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt sind.<sup>10</sup>

EU-Einrichtungen – EU-Einrichtungen (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können NICHT Teil des Konsortiums sein.

Verbände und Interessengemeinschaften – Einrichtungen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „einzige Begünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“<sup>11</sup> teilnehmen.  Hinweis: Falls die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt wird, müssen diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Einrichtungen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).


Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (siehe Liste der teilnehmenden Länder oben), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfe abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen gelten besondere Vorschriften (z. B. *Einrichtungen, die gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der*

<sup>10</sup> Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung, Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#).

<sup>11</sup> Begriffsbestimmungen: siehe Artikel 187 Absatz 2 und Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#) (EU-Haushaltsordnung).

Europäischen Union (AEUV) restriktiven Maßnahmen der EU unterliegen<sup>12</sup>). Diese Einrichtungen sind in keiner Eigenschaft teilnahmeberechtigt, auch nicht als Begünstigte, verbundene Einrichtungen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte (falls vorhanden).

 Weitere Informationen: siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).

### Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens vier Antragstellenden (Begünstigten, nicht verbundenen Einrichtungen) besteht und das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Antrag muss für mindestens vier Antragstellende (bei denen es sich nicht um verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner handelt) aus mindestens vier unterschiedlichen förderfähigen Ländern, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, gestellt werden.

### Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 genannten Maßnahmen.

Die Projekte sollten die Ergebnisse, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme durchgeführter Projekte erzielt wurden, berücksichtigen. Die Komplementaritäten sind in den Projektvorschlägen zu beschreiben (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen im Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. *Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik*).

Es ist nicht zulässig, Dritte finanziell zu unterstützen.

### Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern organisiert werden (*siehe oben*).

Die Maßnahmen müssen in mindestens 2 verschiedenen förderfähigen Ländern stattfinden.

### Dauer

Die Projekte sollten auf eine Dauer von 12 bis 24 Monaten ausgelegt sein (Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet werden und im Wege einer Änderung erfolgen).

### Projektmittel

Mindestbetrag der Finanzhilfe: 100 000 EUR

Maximaler Finanzhilfebetrag: keine Höchstgrenze.

---

<sup>12</sup> Hinweis: Die offizielle Liste ist im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt des [EU-Sanktionsplans](#).

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger sein als der beantragte Betrag.

### Ethik und Werte der Europäischen Union

Bei den Projekten muss Folgendem entsprochen werden:

- höchsten ethischen Standards;
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- den sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten einen Beitrag zur gleichberechtigten Befähigung von Männern und Frauen in ihrer ganzen Vielfalt leisten und dabei sicherstellen, dass Männer und Frauen ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte ausüben können (siehe [Non-discrimination mainstreaming instruments, case studies and the way forwards](#) (Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft)). Ein weiteres Ziel der Projektmaßnahmen sollte darin bestehen, das Ausmaß der Diskriminierung bestimmter Gruppen (auch der Gruppen, die dem Risiko von Mehrfachdiskriminierungen ausgesetzt sind) zu verringern und die Ergebnisse bezüglich der Gleichberechtigung für Einzelpersonen zu verbessern.<sup>13</sup> In die Vorschläge sollten gleichberechtigungs- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Wichtig ist außerdem, dass die von den Begünstigten erhobenen Einzeldaten möglichst nach Geschlecht ([nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufgeschlüsselt werden.

Die Antragstellenden müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie die ethischen Grundsätze und die Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Private Teilnehmende, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den Kinderschutznormen der Organisation [Keeping Children Safe – Child Safeguarding Standards](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Rekrutierung der Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen. Antragstellende, die öffentliche Einrichtungen vertreten und Aktivitäten planen, an denen Kinder unter 18 Jahren beteiligt sind, müssen in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung eine ehrenwörtliche Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder abgeben (Vorlage wird von der EACEA für Projekte bereitgestellt, die zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung eingeladen werden; siehe Abschnitt 5). Im Antrag sollte klar angegeben werden,

<sup>13</sup> [Antidiskriminierungs-Mainstreaming – Instrumente, Fallstudien und der Weg in die Zukunft](#).



welche/r Partner direkt mit Kindern/Minderjährigen arbeiten werden/wird.

## 7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

### Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können. Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte umzusetzen.

Die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie im Zuge der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, von einem zugelassenen externen Prüfer erstellter Prüfungsbericht, der die ordnungsgemäße Rechnungslegung für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr bestätigt, usw.*). Die Analyse wird auf neutralen finanziellen Indikatoren basieren, aber auch andere Aspekte berücksichtigen, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Überprüfung findet normalerweise für alle Begünstigten statt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht gegründete öffentliche Einrichtungen, einschließlich lokaler, regionaler und nationaler Behörden) oder internationale Organisationen;
- wenn die einzelne beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Falls erforderlich, kann die Überprüfung auch für verbundene Einrichtungen erfolgen.

Wenn wir Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend halten, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Einrichtungen (*siehe nachstehend, Abschnitt 10*);
- die Auszahlung der Vorfinanzierung in Teilbeträgen;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*);

oder

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten;
- verlangen, dass Sie als Teilnehmender ersetzt werden, oder, erforderlichenfalls, den gesamten Vorschlag ablehnen.



Weitere Informationen: [siehe \*Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)\*](#).

### Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragstellenden müssen, was **Know-how, Qualifikationen** und **Ressourcen** angeht, in der Lage sein, die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Anteil beizutragen (unter anderem müssen sie hinreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art nachweisen können).



Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium „Qualität“ auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragstellenden und ihrer Projektteams bewertet, wobei auch die (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen berücksichtigt werden oder, in Ausnahmefällen, die vorgeschlagenen Maßnahmen, durch die diese Ressourcen bis zum Beginn der Aufgabenausführung erlangt werden sollen.

Ist die Bewertung des Vergabekriteriums positiv, so wird davon ausgegangen, dass die Antragstellenden über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragstellende müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben nachweisen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmenden;
- Tätigkeitsberichte der Antragstellenden für das vergangene Jahr: gilt nur für private Organisationen ohne Erwerbscharakter (gilt nicht für neu gegründete Organisationen);
- Liste früherer Projekte (wichtigste Projekte der letzten 4 Jahre; gilt nicht für neu gegründete Organisationen).

Zusätzliche Nachweise können angefordert werden, falls diese zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellenden erforderlich sind.

Öffentliche Einrichtungen, mitgliedstaatliche Organisationen und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

### Ausschluss

Antragstellende, gegen die eine **Entscheidung über einen Ausschluss der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlusssituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen<sup>14</sup>:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellenden haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich seitens Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellenden);
- Schuldig des schweren beruflichen Fehlverhaltens<sup>15</sup> (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen

<sup>14</sup> Siehe Artikel 136 und 141 der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

<sup>15</sup> Zu beruflichem Fehlverhalten gehören: Verletzung ethischer Berufsstandards, Fehlverhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Teilnahme an einem Kartell oder einer anderen Vereinbarung, die den Wettbewerb verzerrt, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder des Erhalts vertraulicher Informationen von staatlichen Behörden, um Vorteile zu erzielen.

Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);

- Betrug, Bestechung, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptverpflichtungen aus einem EU-Beschaffungsvertrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- schuldig an Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. [2988/95](#) (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind);
- Gründung unter einem anderen gerichtlichen Zuständigkeitsbereich mit der Absicht, steuerliche, soziale oder andere rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Einrichtung zu diesem Zweck (auch von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die von entscheidender Bedeutung für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe sind).

Antragstellende werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass:<sup>16</sup>

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben;
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

## 8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Alle Anträge werden von einem **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) geprüft. Die Vorschläge werden zunächst auf formale Anforderungen (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*) geprüft. Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Zuschlagskriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb eines Themas oder Finanzrahmens) wird eine **Prioritätsreihenfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:


---

<sup>16</sup> Siehe Artikel 141 der EU-Haushaltsordnung, Verordnung (EU, Euratom) [2018/1046](#).

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die Gruppen gleichrangiger Vorschläge nacheinander in absteigender Rangfolge geordnet:

- 1) Die punktgleichen Vorschläge innerhalb desselben Themas werden nach der für das Vergabekriterium „Relevanz“ vergebenen Punktzahl geordnet. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Das Bewertungsergebnis wird für alle Vorschläge mitgeteilt (**Schreiben mit dem Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Es besteht keine Verpflichtung zur Förderung. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Überprüfungen vorgenommen werden: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfvereinbarung** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung ist die Vorschriftseinhaltung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der Fristen und Verfahren, die in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegeben sind) eine **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Versand geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff gelten (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das Förder- und Ausschreibungsportal](#)*). Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

## 9. Vergabekriterien

Die **Vergabekriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- **Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Prioritäten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf eine Reihe von Ländern/Interesse für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen/grenzüberschreitender Zusammenarbeit. (40 Punkte)
- **Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung)

zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen, Maßnahmen und Strategien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (für Aktivitäten, an denen Kinder beteiligt sind), Wahrung der Werte der EU; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens; originelle und innovative Vorschläge. (40 Punkte)

- **Wirkung:** Ziel und erwartete Langzeitwirkung der Ergebnisse auf die Zielgruppen bzw. die breite Öffentlichkeit; die absehbare Wirkung, insbesondere für die angegebenen Zielgruppen, ist eindeutig definiert, und es wurden Maßnahmen auf den Weg gebracht, mit denen sichergestellt wird, dass die Wirkung erzielt und ausgewertet werden kann; die Projektergebnisse haben das Potenzial, zu nachhaltigen Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zugunsten der betreffenden Zielgruppen beizutragen; Gewährleistung der Sichtbarkeit des CERV-Programms und der EU-Förderung in der Öffentlichkeit; geeignete Verbreitungsstrategie für die Sicherstellung von Nachhaltigkeit und Langzeitwirkung; Potenzial für einen positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach dem Ende der EU-Finanzierung. (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität – Projektgestaltung und -durchführung	entfällt	40
Wirkung	entfällt	20
<b>(Mindest-)Gesamtpunktzahl</b>	<b>70</b>	<b>100</b>

Höchstpunktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, für die jeweils eine Punktzahl vergeben wurde, die über dem Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND über dem Gesamtschwellenwert liegt, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittel – für eine Förderung in Betracht. Die anderen Vorschläge werden abgelehnt.

## 10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfevereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfevereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die Finanzhilfebedingungen, insbesondere in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfevereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal im Bereich [Referenzdokumente](#).

### Projektbeginn und Projektlaufzeit

Beginn und Dauer des Projekts werden in Ihrer Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 1*). In der Regel beginnt die Finanzhilfe nach Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung, spätestens jedoch 6 Monate nach Unterzeichnung der

Finanzhilfevereinbarung. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: *siehe Abschnitt 6 oben.*

### Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und die zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Finanzhilfeverwaltungssystem des Portals verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfevereinbarung aufgeführt.

Die Projektmaßnahmen müssen als ein einziges Arbeitspaket (WP) organisiert werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Häufig gestellte Fragen“.

Bei den Liefergegenständen der Arbeitspakete (WP) muss ein Beschreibungsformular pro Veranstaltung enthalten sein (Pflichtdokument). Die Beschreibungsformulare müssen auf der Webseite der Gemeinde/des Koordinators für die ausgewählten Projekte veröffentlicht werden. Ferner kann zu den zu erbringenden Leistungen die Vorlage folgender Unterlagen/Elemente zählen: Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle, Bewertungs- und/oder Qualitätsprüfungsberichte, verschiedene Indikatoren für die Bewertung von Maßnahmen und deren Wirkung, Konzeptions-/Planungsberichte, Broschüren, Empfehlungen und sonstige Strategiepapiere, in denen die aus den Maßnahmen gezogenen Schlussfolgerungen enthalten sind.

### Form der Finanzhilfe, Finanzierungssatz und maximaler Finanzhilfebetrag

Die Finanzhilfeparameter (*maximaler Finanzhilfebetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfevereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

### Projektmittel

Mindestbetrag der Finanzhilfe: 100 000 EUR

Maximaler Finanzhilfebetrag: keine Höchstgrenze.

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger sein als der beantragte Betrag.

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Das bedeutet, dass auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung ein Festbetrag erstattet wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest.

### Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

*Haushaltskategorien für diese Aufforderung:*

#### – **Pauschalbeiträge<sup>17</sup>**

- Für die Berechnung des Pauschalbetrags muss die Methode, die in der CERV-Entscheidung über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, zugrunde gelegt und

<sup>17</sup> [Beschluss](#) vom 30.9.2022 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021–2027).

der im Einreichungssystem des Portals bereitgestellte detaillierte Pauschalenrechner verwendet werden.

- Die Berechnung der Pauschale beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkten Teilnehmenden (lokal und Nichtstaatsangehörige) und der Anzahl der förderfähigen Länder je Veranstaltung. Die Veranstaltungen können entweder vor Ort oder online stattfinden.
- Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Gesamtzahl der direkt an der Veranstaltung beteiligten Teilnehmenden die Mindestanforderungen der Teilnehmenden/Länder gemäß der Entscheidung über den Pauschalbetrag erfüllen.

Die Projekte müssen auf der Organisation mehrerer Veranstaltungen aufbauen, bei denen Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen. Eine Veranstaltung ist eine oder eine Reihe von Tätigkeiten, die nicht unbedingt am selben Tag stattfinden, mit dem Ziel, Menschen unter direkter und überprüfbarer Beteiligung der Zielgruppe(n) zu versammeln, um ein im Voraus festgelegtes Thema zu erörtern. Das Ziel einer Veranstaltung ist es, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, das im Referenzarbeitspaket festgelegt ist.

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Daher können direkte Teilnehmende nur einmal für die gesamte Veranstaltung im Rahmen desselben Arbeitspakets gezählt werden, auch wenn sie an mehreren Aktivitäten teilnehmen. Aktivitäten, an denen dieselben direkten Teilnehmenden beteiligt sind, die aber zu unterschiedlichen Arbeitspaketen gehören, sollten sich grundsätzlich zeitlich nicht überschneiden (sie sollten am selben Tag bzw. an aufeinander folgenden Tagen stattfinden). Sollte dies jedoch der Fall sein, dürfen dieselben direkten Teilnehmenden nur einmal im Rahmen eines Arbeitspakets gezählt werden.

Auftaktveranstaltung: Kosten für die von der Vergabebehörde möglicherweise organisierten Auftaktveranstaltungen (Reisekosten für maximal 2 Personen, Rückreisefahrt nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht) sind nur förderfähig, wenn die Veranstaltung nach dem in der Finanzhilfvereinbarung festgelegten Datum für den Projektstart stattfindet. Der Starttermin kann erforderlichenfalls durch eine Änderung angepasst werden.

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen und zur Struktur Ihres Antragsformulars finden Sie im entsprechenden Abschnitt „Häufig gestellten Fragen“ auf der Themenseite.

### [Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten](#)

Die Berichterstattung und die Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gezahlt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

**Zahlung des Restbetrags:** Am Ende des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme der früheren Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.



Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiummitglieder der EU (der Vergabebehörde oder anderen EU-



Einrichtungen) Beträge schuldet. Solche Verbindlichkeiten werden von uns gemäß den Bedingungen in der Finanzhilfevereinbarung (*siehe Artikel 22*) verrechnet.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie unbedingt Aufzeichnungen über alle Tätigkeiten führen sollten, da Audits durchgeführt werden können.

### Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, sofern sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben.

### Bescheinigungen

Je nach Art der Maßnahme, Höhe des Finanzhilfebetrages und Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 24*).

### Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen wird in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- Begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zu seinem maximalen Finanzhilfebetrag;*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zum maximalen Finanzhilfebetrag für die Maßnahme*

oder

- individuelle finanzielle Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden.*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde verlangen, dass verbundene Einrichtungen gesamtschuldnerisch (mit ihrem Begünstigten) haften.

### Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5):*

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfevereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5):*

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen: Ja

### Sonstige Besonderheiten

entfällt

### Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch

In der Finanzhilfevereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.



Weitere Informationen: *siehe [die AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung](#).*

## **11. Antragseinreichung**

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Portals „Funding & Tenders“ einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

### **a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation**

Alle Teilnehmenden müssen [ein EU-Login-Nutzerkonto einrichten](#), um das Einreichungssystem (als einzige Möglichkeit, sich an der Aufforderung zu beteiligen) nutzen zu können.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung erhalten Sie eine neunstellige Teilnehmerkennung (PIC).

### **b) Vorschlagseinreichung**

Vorschläge sind über das elektronische Einreichungssystem einzureichen. Sie können das System im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) über die Themenseite aufrufen. (Wenn Sie zur Einreichung eines Vorschlags eingeladen wurden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in 4 Teilen ein, und zwar wie folgt:

- Teil A enthält administrative Informationen über die antragstellenden Organisationen (den künftigen Koordinator sowie die künftigen Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner) und den zusammenfassenden Finanzplan für den Vorschlag. Dieser Teil ist direkt online auszufüllen.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) bezieht sich auf den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.



- Das KPI-Tool enthält zusätzliche Projektdaten und Angaben zum Beitrag des Projekts zu den Leistungsindikatoren des EU-Programms (direkt online auszufüllen).
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Ablauf dieser Frist wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Web-Formular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie den Sachverhalt darlegen und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

### *Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) in Vorschlägen*

Bei der Prüfung des Einsatzes von Instrumenten der generativen künstlichen Intelligenz (KI) für die Ausarbeitung des Vorschlags ist es unerlässlich, Vorsicht walten zu lassen und sorgfältig zu prüfen. Die KI-generierten Inhalte sollten von den Antragstellenden gründlich überprüft und validiert werden, um ihre Angemessenheit und Genauigkeit sowie die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sicherzustellen. Die Antragstellenden sind in vollem Umfang für den Inhalt des Vorschlags verantwortlich (auch für die Teile, die mit dem KI-Tool erstellt wurden) und müssen transparent darlegen, welche KI-Tools verwendet wurden und wie sie genutzt wurden.

Die Antragstellenden müssen insbesondere:

- die Genauigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit des Inhalts und etwaiger Zitierungen überprüfen, die durch das KI-Tool generiert werden, und etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten korrigieren;
- eine Liste der Quellen erstellen, die zur Generierung von Inhalten und Zitierungen verwendet werden, einschließlich der durch das KI-Tool generierten Quellen; Zitate prüfen, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind und richtig referenziert werden;
- sich des Potenzials für Plagiarismus bewusst sein, wenn das KI-Tool möglicherweise umfangreiche Texte aus anderen Quellen reproduziert hat; die Originalquellen prüfen, um sicher zu sein, dass Sie nicht das Werk eines anderen plagieren;

- sich der Grenzen des KI-Instruments bei der Ausarbeitung von Vorschlägen bewusst sein, einschließlich des Potenzials für Voreingenommenheit, Fehler und Wissenslücken.

## 12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit, **die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten selbst zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#);
- häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (diese betreffen spezifische Fragen zu offenen Aufforderungen; sie sind nicht anwendbar auf Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist);
- [FAQ-Portal](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte besuchen Sie auch regelmäßig die Themenseite, da hier nach Beginn der Einreichfrist Aktualisierungen der Aufforderung veröffentlicht werden, einschließlich (gegebenenfalls) Einladungen zu Informationsveranstaltungen für Antragstellende.

### *Kontakt*

Für Hilfe im Zusammenhang mit dieser Aufforderung können Sie sich an die [CERV-Kontaktstelle](#) in Ihrem Land wenden.

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Fragen, die nicht die IT betreffen, sollten an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden:

[EACEA-CERV@ec.europa.eu](mailto:EACEA-CERV@ec.europa.eu).

Bitte geben Sie Referenznummer der Aufforderung und das Thema, auf das sich Ihre Frage bezieht, klar an (*siehe Deckblatt*).

### 13. Wichtiger Hinweis



#### WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Fristende** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. *Überlastung*) unterliegen ausschließlich Ihrem Risiko. Die in dieser Aufforderung genannten Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags erklären die Teilnehmenden ihr **Einverständnis**, das elektronische Datenaustauschsystem gemäß den [Portal-Geschäftsbedingungen](#) zu verwenden.
- **Registrierung** – Vor der Antragseinreichung müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Einrichtungen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) (eine Kennung pro Teilnehmendem) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Rollen des Konsortiums** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmenden sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Einrichtungen** teilnehmen; andere Einrichtungen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie sind, was die EU-Mittel angeht, keine formellen Begünstigten). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte sich normalerweise in Grenzen halten; Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von Begünstigten/verbundenen Einrichtungen) ausgeführt werden. Unteraufträge, die mehr als 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, müssen im Antrag begründet werden.

- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator für das Projektmanagement und die Koordination auswählen, der das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist dieser Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Einrichtungen** – Antragstellende können mit verbundenen Einrichtungen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Einrichtungen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie jedoch nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragstellende können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die sich an der Maßnahme beteiligen, jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen teil, ohne Fördermittel zu erhalten, und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu bewältigen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfevereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Ihren eigenen internen Grundsätzen

und Parametern des Konsortiums neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch im Falle von Streitsachen schützen.

- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragstellenden müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, wenn sie nicht förderfähig sind (einschließlich überhöhter Kosten).
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einer Einzelfallprüfung unterzogen (in diesem Fall sind Kosten für Maßnahmen vor dem Projektstart/der Vorschlagseinreichung nicht erstattungsfähig).
- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Einnahmen + EU-Finanzhilfe dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns am Ende des Projekts überprüft.
- **Keine Kumulierung von Fördermitteln/keine Doppelfinanzierung** – Es ist streng verboten, Mittel aus dem EU-Haushalt zu kumulieren (außer im Rahmen von „EU-Synergiemaßnahmen“). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei EU-Finanzhilfen zugewiesen werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, sind die Projekte als verschiedene Maßnahmen zu konzipieren, mit klarer Abgrenzung und Trennung der einzelnen Finanzhilfen (ohne Überschneidungen).
- **Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen** – Eine Kombination mit EU-Betriebskostenzuschüssen ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Betriebskostenzuschüsse verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt sind und NICHT doppelt deklariert werden (siehe [AGA – Kommentierte Finanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragstellende können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen teilnehmen.

ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragstellenden werden ersucht, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragstellenden die in diesem Aufforderungsdokument festgelegten Bedingungen der Aufforderung (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragstellende: Alle Antragstellenden müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem Antragstellenden nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Annullierung** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu annullieren. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Annullierungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren die englische Sprache zu verwenden. Wenn Sie die Dokumentation zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, übermitteln Sie uns bitte innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen: *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzhilfen jedes Jahr auf der [„Europa“-Website](#) veröffentlicht.  
Veröffentlicht werden:
  - die Namen der Begünstigten;
  - die Adressen der Begünstigten;
  - der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;
  - der höchste gewährte Betrag.Auf die Veröffentlichung kann ausnahmsweise verzichtet werden (auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag), wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre Rechte und Freiheiten gemäß der EU-Grundrechtecharta gefährden oder Ihren wirtschaftlichen Interessen schaden könnte.
- **Datenschutz** – Bei der Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Ausschreibung werden personenbezogene Daten erhoben, verwendet und verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe sowie ggf. der Überwachung, Bewertung und Kommunikation im Rahmen des Programms. Nähere Einzelheiten siehe [Datenschutzerklärung für das „Funding & Tenders Opportunities“-Portal](#).